

1. Wann sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben?	04
2. Was ist eine Dauerfristverlängerung?	04
3. Wann ist die Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben?	04
4. Was versteht man unter der »Kleinunternehmerregelung«?	04
5. Welche Steuersätze gibt es?	05
6. Gibt es Umsätze, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen?	05
7. Müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden?	05
8. Muss ich bei einer Umsatzsteuer-Voranmeldung, die zu einer Erstattung führt, Belege beifügen? Wenn ja, welche?	06
9. Wer schuldet die Umsatzsteuer?	06
10. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bei Umsätzen mit Unternehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten	07
11. Woher bekomme ich eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)?	07
12. Was muss auf einer Rechnung stehen?	07
13. In welchen Fällen bin ich zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet?	09
14. Ist auch eine Rechnungsstellung per E-Mail zulässig?	10
15. Welche Folgen ergeben sich aus der privaten Nutzung eines unternehmerischen Kfz?	10
16. Muss ich eine »Zusammenfassende Meldung« abgeben?	11
17. Bei welchen Behörden erhalten Einrichtungen (Unternehmer) Bescheinigungen zur Umsatzsteuerbefreiung für kulturelle Zwecke bzw. für allgemeinbildende oder berufsbil- dende Einrichtungen?	11
18. Wie kann ich mir Vorsteuerbeträge aus anderen EU-Mitgliedstaaten erstatten lassen?	12
19. Welche umsatzsteuerlichen Folgen ergeben sich beim Verkauf von Waren an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten?	12

1. WANN SIND UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN ABZUGEBEN?

Wenn Sie Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu aufnehmen, sind Sie verpflichtet in diesem und dem folgenden Kalenderjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu übermitteln. In welchem Abstand die Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen erforderlich ist (nachfolgend: Abgabezeitraum, monatlich oder vierteljährlich), bestimmt sich im Jahr der Neugründung nach der voraussichtlichen Steuer (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) dieses Jahres und im folgenden Jahr nach der auf das Kalenderjahr hochgerechneten Steuer (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer) des Vorjahres. Über den Abgabezeitraum werden Sie vom Finanzamt informiert. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht nicht, wenn Sie nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführen, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist, bzw. wenn Sie die Kleinunternehmerregelung oder die Sonderregelung für pauschalierende Land- und Forstwirte in Anspruch nehmen.

Die Voranmeldungen müssen spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) beim Finanzamt eingehen (bei Dauerfristverlängerung einen Monat später, siehe Frage 2); gleichzeitig ist die errechnete Steuer an die Finanzkasse abzuführen. Bei verspäteter Abgabe kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Bitte beachten Sie, dass die Zahlung bei Hingabe oder Übersendung eines Schecks erst am dritten Tag nach dem Eingang als entrichtet gilt. Bei verspäteter Zahlung entstehen kraft Gesetzes Säumniszuschläge.

2. WAS IST EINE DAUERFRISTVERLÄNGERUNG?

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (sog. Dauerfristverlängerung). Soweit Sie zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen verpflichtet sind, ist eine Sondervorauszahlung zu leisten, die später auf die Steuerschuld des letzten Voranmeldungszeitraums des Kalenderjahres (regelmäßig Dezember) angerechnet wird.

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung unter »ELSTER: Ihr Online-Finanzamt« notwendig. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de.

3. WANN IST DIE UMSATZSTEUER-JAHRESERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres müssen Sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung spätestens zum gesetzlichen Abgabetermin abgeben. Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist elektronisch zu übermitteln. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Übersichten zu den Terminen für die Abgabe von Steueranmeldungen und -erklärungen und für die Zahlungen finden Sie auch im Internet. <https://www.steuern.sachsen.de/steuerkalender-4058.html>.

4. WAS VERSTEHT MAN UNTER DER »KLEIN-UNTERNEHMERREGELUNG«?

Ein Unternehmer braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn sein Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr **22.000 EUR** nicht überschritten hat

und im laufenden Kalenderjahr **50.000 EUR** voraussichtlich nicht übersteigen wird. Der voraussichtliche Umsatz ist dabei auf einen Jahresumsatz umzurechnen. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres allerdings neu auf, dann kommt es darauf an, dass er nach den Verhältnissen des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich die Grenze von **22.000 EUR** nicht überschreitet.

Im Fall der Nichterhebung der Umsatzsteuer können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen und dürfen auch keine Rechnungen mit gesonderem Umsatzsteuerausweis ausstellen. Sie können auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung allerdings durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten. Sie optieren in einem solchen Fall zur Regelbesteuerung. Dies kann von Vorteil sein, wenn, gerade bei Unternehmensneugründungen, Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind. An die Option zur Regelbesteuerung sind Sie jedoch fünf Jahre gebunden.

5. WELCHE STEUERSÄTZE GIBT ES?

Nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes gibt es drei Steuersätze: Der allgemeine Steuersatz, dem die meisten Umsätze unterliegen, beträgt 19 %, die ermäßigten Steuersätze 7 % bzw. 0 %.

Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % gilt insbesondere für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln (dies gilt nicht für Getränke) sowie unter anderem für die Umsätze von Büchern, Zeitungen, für den öffentlichen Personennahverkehr und Filmvorführungen.

In Zusammenhang mit der Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage ermäßigt sich die

Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf 0 %.

Eine Besonderheit gilt für Gaststättenumsätze:

Die Umsätze aus dem Verkauf von Speisen, die in der Zeit vom **1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023** ausgeführt werden, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %. Außerhalb dieses Zeitraums ist der Regelsteuersatz anzuwenden.

Sonderregelungen können für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten.

6. GIBT ES UMSÄTZE, DIE NICHT DER UMSATZSTEUER UNTERLIEGEN?

Eine Reihe von Umsätzen ist von der Umsatzsteuer befreit, z. B. Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU und innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen. Bei diesen Steuerbefreiungen bleibt der Vorsteuerabzug erhalten.

Die Ausführung der nachfolgenden, beispielhaft aufgezählten steuerfreien Umsätze führt dagegen zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug:

- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker;
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler;
- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (z. T. kann zur Umsatzsteuer optiert werden).

7. MÜSSEN UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEG AN DAS FINANZAMT ÜBERMITTELT WERDEN?

Nach § 18 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind

Unternehmer verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung unter »ELSTER: Ihr Online-Finanzamt« notwendig. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de.

Für das Ausfüllen der Formulare und die elektronische Datenübermittlung kann das offizielle Programm der Steuerverwaltung »ELSTER: Ihr Online-Finanzamt«, verwendet werden. Alternativ stehen auch viele Steuersoftware-Programme von anderen Herstellern zur Verfügung.

8. MUSS ICH BEI EINER UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG, DIE ZU EINER ERSTATTUNG FÜHRT, BELEGE BEIFÜGEN? WENN JA, WELCHE?

Eine Umsatzsteuer-Voranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung zu einer Erstattung, gilt dies jedoch erst, wenn das Finanzamt zustimmt. Die Zustimmung kann erst erteilt werden, wenn die angemeldeten Beträge durch das Finanzamt überprüft worden sind. Der Umfang der Überprüfung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts.

Sie können diese notwendige Prüfung erheblich beschleunigen und kommen damit früher in den Genuss der Erstattung, wenn Sie Erläuterungen zur Voranmeldung gesondert einreichen, aus welchen Gründen sich die Umsatzsteuererstattung ergibt.

Ergibt sich die Erstattung auf Grund hoher Vorsteuerbeträge (z. B. bei Neuanschaffung von Wirtschaftsgütern) ist es sinnvoll, die betreffenden Rechnungen (u. U. auch Fotokopien) gesondert an das Finanzamt zu senden.

9. WER SCHULDET DIE UMSATZSTEUER?

Grundsätzlich schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer aus seinen im Inland erbrachten Umsätzen.

In besonderen Fällen kann jedoch auch der Leistungsempfänger als Steuerschuldner infrage kommen. Die hierfür vorgesehenen Fallgestaltungen sind insbesondere in § 13b UStG aufgezählt. Der Leistungsempfänger schuldet demnach z. B. in folgenden Fällen die Umsatzsteuer:

■ Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer

Erbringen im Ausland ansässige Unternehmer im Inland steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen, ist der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer. Ist es für den Leistungsempfänger nach den Umständen des Einzelfalls ungewiss, ob der leistende Unternehmer gegebenenfalls auch im Inland ansässig ist, schuldet er die Steuer nur dann nicht, wenn ihm der leistende Unternehmer durch eine Bescheinigung des für die Besteuerung seiner Umsätze im Inland zuständigen Finanzamts nachweist, dass er kein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des § 13b Abs. 7 UStG ist.

■ Bauleistungen

Bauleistungen liegen vor, wenn Arbeiten an einem Bauwerk vorgenommen werden, die sich auf die Substanz des Bauwerks auswirken (Erweiterung, Verbesserung, Beseitigung oder Erhaltung). Werden derartige Leistungen erbracht, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn dieser selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt. Hiervon ist auszugehen, wenn dem Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Leistungserbringung eine

gültige Bescheinigung nach dem Vordruck USt 1 TG ausgestellt wurde. Die Erteilung einer solchen Bescheinigung kann beim Finanzamt beantragt werden, z. B. bereits mit dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Der Leistungsempfänger muss in diesen Fällen die Umsatzsteuer nach § 13b UStG in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden. Die Umsatzsteuer kann unter den übrigen Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen werden.

Auch Kleinunternehmer müssen gemäß § 18 Abs. 4a UStG die Umsatzsteuer nach § 13b UStG ausnahmsweise mit einer Umsatzsteuer-Voranmeldung beim Finanzamt anmelden, allerdings steht ihnen kein Vorsteuerabzug zu.

10. UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER (UST-IDNR.) BEI UMSÄTZEN MIT UNTERNEHMERN AUS ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN

Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, die am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, erhalten auf Antrag für umsatzsteuerliche Zwecke neben ihrer - vom zuständigen Finanzamt erteilten - Steuernummer eine eigene USt-IdNr. Zudem können auch juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, eine USt-IdNr. erhalten, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen.

11. WOHER BEKOMME ICH EINE UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER?

Der Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. kann gestellt werden beim:

- **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt):**
Für den schriftlichen Antrag ist keine bestimm-

te Form vorgeschrieben. Es sind Name und Anschrift des Antragstellers sowie Finanzamt und Steuernummer, unter der er umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben. Der Antrag ist an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis (Telefax: 0 228 – 406 3801), zu richten. Daneben bietet das BZSt einen Web-Service zur Automatisierung der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer USt-IdNr. Dabei wird über das Formular-Management-Systems (FMS) des Bundes ein entsprechendes Internet-Formular zur Verfügung gestellt, über das eine vollautomatisierte Beantragung der USt-IdNr. ermöglicht wird (www.bzst.de).

■ **zuständigen Finanzamt:**

Wenn Sie bisher umsatzsteuerlich nicht geführt werden, müssen Sie sich zunächst an Ihr zuständiges Finanzamt wenden (formlos oder im Fall der Neugründung über den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung). Nach der umsatzsteuerlichen Erfassung übermittelt Ihr Finanzamt die Daten an das BZSt. Ein gesonderter Antrag beim BZSt ist nicht erforderlich.

12. WAS MUSS AUF EINER RECHNUNG STEHEN?

Diese Frage stellt sich sowohl dem Unternehmer, der seinen Kunden die von ihm erbrachten Lieferungen oder sonstigen Leistungen berechnet, als auch dem, der von anderen Unternehmern solche Leistungen für unternehmerische Zwecke empfangen hat und hierüber eine Rechnung erhält.

Zur Sicherung der Neutralität der Umsatzsteuer im Leistungsverkehr zwischen Unternehmern (einer abziehbaren Vorsteuer muss grundsätzlich eine angemeldete Umsatzsteuer gegenüberstehen!) und zur Vermeidung von Missbräuchen **müssen** Rechnungen die folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen **Namen** und die vollständige **Anschrift** des **leistenden Unternehmers** und des **Leistungsempfängers**,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **USt-IdNr.**,
3. das **Ausstellungsdatum**,
4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die **Menge** und die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände **oder** den **Umfang** und die **Art** der sonstigen Leistung,
6. den **Zeitpunkt der Lieferung** oder **sonstigen Leistung**; bei Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des § 14 Abs. 5 S. 1 UStG den Zeitpunkt der Vereinnahmung, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das **nach Steuersätzen** und einzelnen **Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10 UStG) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag **oder** im Fall einer **Steuerbefreiung** einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

In einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die **verschiedenen Steuersätzen** unterliegen (0%, 7 % oder 19 %), sind die (Netto-)Entgelte und die Steuerbeträge nach Steuersätzen zu trennen. Wird hierbei der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, so ist der Ausweis des Steuerbetrags

in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung jeweils der Steuersatz angegeben wird,

9. Hinweis auf die **Aufbewahrungspflichten** des Leistungsempfängers, wenn eine Rechnung über eine umsatzsteuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt (§ 14b Abs. 1 S. 5 UStG),
10. die Angabe **»Gutschrift«** bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (§ 14 Abs. 2 S. 2 UStG).

Um Anpassungen der Rechnungen bei Änderungen der Steuernummer zu vermeiden, ist es ratsam, die in der Regel gleichbleibende USt-IdNr. anstelle der Steuernummer auf den Rechnungen aufzuführen. Weitere Besonderheiten für die Rechnungserstellung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, in Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, bei der Besteuerung von Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung ergeben sich aus § 14a UStG. In diesen Fällen muss die Rechnung spezielle in § 14a UStG festgelegte Angaben enthalten (z. B. »Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers«, »Sonderregelung für Reisebüros«, »Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung«, »Kunstgegenstände/Sonderregelung«, »Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung«).

Die oben genannten strengen (Mindest-)Inhalte einer Rechnung sind bei Rechnungen über **Kleinbeträge**, deren Gesamtbetrag (Bruttopreis!) 250 EUR nicht übersteigt, abgemildert. Solche Rechnungen genügen für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers, wenn sie mindestens folgende Angaben enthalten:

1. **vollständiger Namen** und die **vollständige Anschrift** des **leistenden Unternehmers**,

2. das Ausstellungsdatum,
3. die **Menge** und die **Art** der gelieferten Gegenstände **oder** den **Umfang** und die **Art** der sonstigen Leistung,
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung **in einer Summe** sowie den **anzuwendenden Steuersatz** oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Der Rechnungsempfänger bzw. der durch die Rechnung Belastete darf für den Vorsteuerabzug den **Steuerbetrag** auf der Grundlage des angegebenen **Steuersatzes** herausrechnen. Die Angabe des Steuersatzes steht somit dem Ausweis eines Steuerbetrages gleich. Es muss ein **konkreter Steuersatz** angegeben werden. Die Nennung lediglich eines Prozentsatzes reicht nicht aus, vielmehr ist der Zusatz »Umsatzsteuer«, »USt«, »Mehrwertsteuer« oder »MWSt« erforderlich, z. B. »inkl. 19 % USt« oder »Im Preis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten«.

Die Angabe »Gesetzliche USt enthalten« reicht nicht aus, da kein konkreter Steuersatz genannt ist!

Wichtig: **Kleinunternehmer**, die die Regelung des § 19 UStG in Anspruch nehmen und deshalb an das Finanzamt keine Umsatzsteuer zahlen, dürfen in ihren Rechnungen – entgegen den vorstehenden Ausführungen – die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen. Sie dürfen auch nicht auf Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 EUR den Steuersatz angeben. In beiden Fällen würde es sich hierbei um einen unberechtigten Ausweis von Umsatzsteuer handeln. Der (Klein-) Unternehmer hat die unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, obwohl sie vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Eine weitere Sonderregelung gilt für **land- und forstwirtschaftliche** Unternehmen, die die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden. Diese müssen zusätzlich zu den eingangs erwähnten Angaben in der Rechnung noch den für den jeweiligen Umsatz maßgeblichen Durchschnittssatz angeben.

Die Ausführungen zu den notwendigen Inhalten einer Rechnung gelten auch für den Fall, dass mit **Gutschriften** abgerechnet wird.

13. IN WELCHEN FÄLLEN BIN ICH ZUR AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG VERPFLICHTET?

Erbringt ein Unternehmer eine Lieferung oder sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer oder eine juristische Person, so ist er nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 S. 2 UStG verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Die Verpflichtung besteht nicht für Umsätze, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei sind.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung gilt **auch gegenüber Privatpersonen**, wenn ein Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringt. Nach § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UStG ist der Unternehmer in diesem Fall ebenfalls zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet.

Führt der Unternehmer eine solche Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, hat er nach § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 UStG den Leistungsempfänger auf seine Pflicht zur Aufbewahrung der Rechnung, eines Zahlungsbelegs oder einer anderen beweiskräftigen Unterlage hinzuweisen. Der private Leistungsempfänger muss die Rechnung oder vergleichbare Unterlagen

mindestens zwei Jahre aufbewahren (§ 14b Abs. 1 S. 5 UStG).

Führt ein im Inland ansässiger Unternehmer einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat der EU aus und wird die Steuer von dem Leistungsempfänger in dem anderen Mitgliedstaat geschuldet, so ist der Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe »Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers« verpflichtet (§ 14a Abs. 1 UStG). Diese Regelung gilt nicht, soweit es sich um eine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 S. 2 UStG handelt.

Führt ein Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 UStG aus, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar ist, ist er verpflichtet bis spätestens zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, eine Rechnung auszustellen. Diese Rechnung muss die USt-IdNr. des Unternehmers und die des Leistungsempfängers sowie den Hinweis »Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers« enthalten (§ 14a Abs. 1 UStG). Auch in den übrigen Fällen des § 13b UStG (siehe Frage 9) ist in der Rechnung der Hinweis »Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers« aufzunehmen.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) muss bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat der Leistungserbringung folgt, eine Rechnung erstellt werden (§ 14a Abs. 3 UStG).

Die Aufbewahrungsfrist für Unternehmer beträgt 10 Jahre (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG).

14. IST AUCH EINE RECHNUNGSSTELLUNG PER E-MAIL ZULÄSSIG?

Rechnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auch elektronisch übermittelt werden. Ein bestimmtes Format ist dafür nicht vorgeschrieben, allerdings müssen die Echtheit der

Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sein. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet durch:

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Wird keine dieser beiden Möglichkeiten genutzt, kann die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts aber auch durch betriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.

15. WELCHE FOLGEN ERGEBEN SICH AUS DER PRIVATEN NUTZUNG EINES UNTERNEHMERISCHEN KFZ?

Aus den Anschaffungskosten sowie aus den laufenden Kosten des betrieblichen Fahrzeuges kann grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden, sofern das Fahrzeug zu mindestens 10 % unternehmerisch genutzt wird und keine Verwendung für steuerfreie Umsätze vorliegt (vgl. Frage 6). Eine etwaige Privatnutzung ist zu versteuern.

Besteuert wird dabei der Teil der Fahrzeugkosten, der auf die private Nutzung entfällt. Das sind sämtliche anteilige Kosten, aus denen ein Vorsteuerabzug möglich war, z. B. Kosten für Kraftstoffe, Öl, Reparaturen und Pflege. Zu den anzusetzenden Kosten zählen auch die Anschaffungskosten, wenn daraus Vorsteuern abgezogen werden konnten. Die Anschaffungskosten sind gleichmäßig auf den Berichtszeitraum nach § 15a UStG (in der

Regel 5 Jahre) zu verteilen, wenn sie mindestens 500 EUR betragen.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören dagegen diejenigen Aufwendungen, für die ein Vorsteuerabzug nicht in Anspruch genommen werden konnte (z. B. Steuern und Versicherungen).

Zur Ermittlung des privaten Anteils der Fahrzeugnutzung empfiehlt es sich, ein Fahrtenbuch zu führen. Es kann aber auch eine sachgerechte Schätzung des Unternehmers anerkannt werden. Aus Vereinfachungsgründen ist es bei Fahrzeugen, die zu nicht mehr als 50 % privat genutzt werden, ferner möglich, den Privatanteil mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Hiervon kann für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein pauschaler Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Der so ermittelte Betrag ist ein sog. Nettowert, auf den die Umsatzsteuer mit dem allgemeinen Steuersatz aufzuschlagen ist.

16. MUSS ICH EINE »ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG« ABGEBEN?

Zusammenfassende Meldungen (ZM) muss jeder Unternehmer abgeben, der innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt oder grenzüberschreitende Dienstleistungen in der EU erbracht hat, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. In der ZM sind somit Warenverkäufe und bestimmte Dienstleistungen anzugeben. Die Meldungen sind bis zum 25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraumes (i.d.R. das Kalendervierteljahr, bei Überschreitung bestimmter Umsatzgrenzen der Kalendermonat) elektronisch an das BZSt zu übermitteln. Für Meldezeiträume, in denen keine innergemeinschaftlichen Warenlieferungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen in der EU, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ausgeführt wurden, sind keine ZM abzugeben.

Die ZM ist auf elektronischem Weg authentifiziert zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung unter »ELSTER: Ihr Online-Finanzamt« (nähere Informationen unter www.elster.de) oder im BZSt-Online-Portal (BOP; nähere Informationen unter www.bzst.de) notwendig.

Seit 1. Januar 2020 besteht die Pflicht zur Abgabe von ZM auch für Beförderungen oder Versendungen i. S. d. § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung).

Aus organisatorischen Gründen ist es Übergangsweise nicht möglich, die hierfür erforderlichen Angaben im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Abgabe der ZM nach §18a UStG zu machen. Für die Übergangszeit wurde ein Vordruck auf dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung für die Meldung über Beförderungen oder Versendungen i. S. d. § 6b Abs. 1 UStG bereitgestellt.

Weitere Informationen zur Abgabe der ZM erhalten Sie unter www.bzst.de.

17. BEI WELCHEN BEHÖRDEN ERHALTEN EINRICHTUNGEN (UNTERNEHMER) BESCHEINIGUNGEN ZUR UMSATZSTEUERBEFREIUNG KULTURELLER LEISTUNGEN BZW. ALLGEMEINBILDENDER ODER BERUFSBILDENDER LEISTUNGEN?

Für eine Umsatzsteuerbefreiung bestimmter kultureller Leistungen (§ 4 Nr. 20 UStG) bzw. allgemein- oder berufsbildender Leistungen (§ 4 Nr. 21 UStG) ist eine Bescheinigung der jeweils (sachlich) zuständigen Landesbehörde Voraussetzung. Welche diese in Sachsen sind, ergibt sich aus § 16 Abs. 1 S. 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes (SächsVwOrgG) und aus der Sächsischen Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung (SächsUStZuVO). Den Gesetzes- und

Verordnungstext finden Sie im Internet unter www.revosax.sachsen.de.

18. WIE KANN ICH MIR VORSTEUERBETRÄGE AUS ANDEREN EU-MITGLIEDSTAATEN ERSTATTEN LASSEN?

Erstattungsfähig sind grundsätzlich Vorsteuern für die im betreffenden EU-Staat von einem anderen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten beweglichen Sachen.

Deutsche Unternehmer stellen Anträge auf Vorsteuervergütung über ein elektronisches Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Dem Vergütungsantrag müssen Rechnungen in digitalisierter Form beigefügt werden, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 EUR, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen mindestens 250 EUR beträgt. Die Vorlage der Originalrechnungen kann in begründeten Einzelfällen verlangt werden. Der Antrag auf Vorsteuervergütung muss bis spätestens 30. September des Folgejahres gestellt werden.

Das BZSt leitet den Antrag auf Vorsteuervergütung auf elektronischem Weg an den Vergütungsmitgliedstaat weiter. Hierüber erhält der Antragsteller eine Bestätigung. Vor der Weiterleitung in den Vergütungsmitgliedstaat prüft das BZSt die Unternehmereigenschaft des im Inland ansässigen Antragstellers.

Der weitere Vergütungsanspruch richtet sich nach dem Recht des Vergütungsmitgliedstaats. Sollte sich die Bearbeitung des Vergütungsantrages im Vergütungsmitgliedstaat verzögern, ist dieser je nach Bearbeitungsdauer und ggf. noch erforderlicher Informationen u. U. verpflichtet, den Erstattungsanspruch zu verzinsen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.de.

19. WELCHE UMSATZSTEUERLICHEN FOLGEN ERGEBEN SICH BEIM VERKAUF VON WAREN AN PRIVATPERSONEN IN ANDERE EU-MITGLIEDSSTAATEN?

Verkaufen Sie – beispielsweise über das Internet – Waren an Nichtunternehmer (z. B. Privatpersonen) und befördern oder versenden die Ware selbst bzw. durch einen auf Ihre Rechnung tätigen Beauftragten (z. B. Postdienstleister, Spediteur), gelten seit dem 1. Juli 2021 besondere umsatzsteuerliche Regelungen, wenn die Ware von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat geliefert wird.

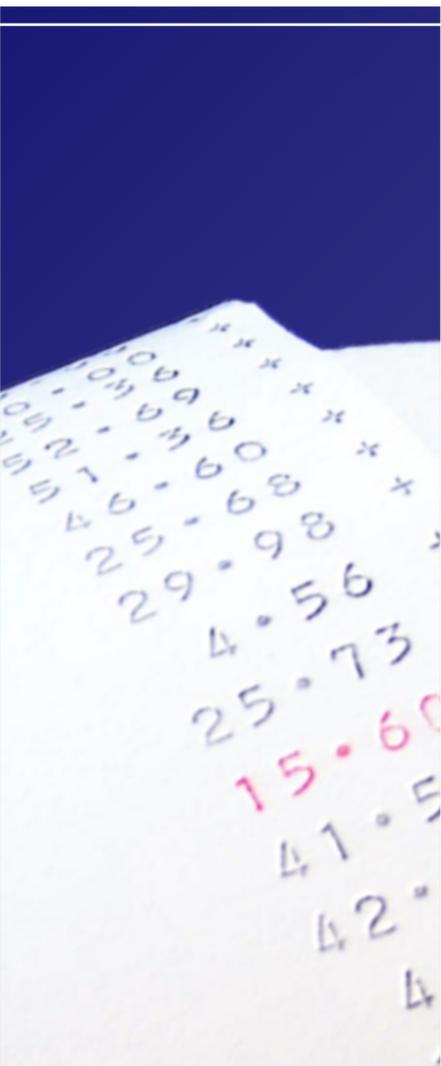
Solche Umsätze unterliegen grundsätzlich im anderen EU-Mitgliedstaat der Umsatzbesteuerung.

Überschreiten die Entgelte aus solchen Umsätzen (Nettobetrag!) weder im laufenden noch im vorangegangenen Jahr den Betrag von 10.000 EUR, unterliegen diese Umsätze hingegen in Deutschland der Umsatzsteuer und müssen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. in der Umsatzsteuererklärung angegeben werden. Der Betrag von 10.000 EUR gilt hierbei für das gesamte EU-Gebiet, nicht für jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat. Sie können auf die Anwendung dieser Ausnahmeregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten. Dann unterliegen auch diese Umsätze – unabhängig von ihrer Höhe – immer der Besteuerung im anderen EU-Mitgliedstaat. An die Option sind Sie zwei Jahre gebunden.

Zur Erklärung der Umsätze, die im anderen EU-Mitgliedstaat der Besteuerung unterliegen, kann ein besonderes Besteuerungsverfahren (sog. One-Stop-Shop-Verfahren) genutzt werden, so dass Sie sich nicht im anderen EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren müssen. Weitere Informationen zum One-Stop-Shop-Verfahren (EU-Regelung) finden Sie unter www.bzst.de.

Notizen

Notizen

**Herausgeber:**

Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Telefon: +49 351 827-10113
E-Mail: poststelle@lsf.smf.sachsen.de
Internet: www.lsf.sachsen.de

Redaktion:

Thomas Sproß

Gestaltung und Satz:

Thomas Sproß

Druck:

HV Druck GmbH
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

Redaktionsschluss:

29. August 2023

Bezug:

www.publikationen.sachsen.de